

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. Dezember 2009

### **1911. Grundwasserrecht m 9-10, Niederweningen**

Mit Eingabe vom 18. Mai 2009 ersuchten die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich um Erteilung der Konzession, dem Wehntalgrundwasserstrom mit einem Filterbrunnen und Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 2448, Gumpenwisenstrasse 1a, Niederweningen, bis zu 330 l/min Wasser zu entnehmen. Dem Wasser soll zur Beheizung der neuen Wohnüberbauung «Am Bach» auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2446 bis 2449 bis zu 92 kW Wärme entnommen werden. Die Versickerung des abgekühlten Grundwassers erfolgt in einem Versickerungsschacht im Grundstück Kat.-Nr. 2446, Gumpenwisenstrasse 3b.

Die zum Schutz des Grund- und Trinkwassers erforderlichen Bedingungen im Sinne der Planungshilfe «Wärmenutzung von Grundwasser» des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom Juni 2008 werden eingehalten.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss dem Schreiben der Gemeinde Niederweningen vom 7. September 2009 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne von §§ 36 und 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) erforderliche Konzession und die Bewilligung nach Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ist zu beachten. Weitere Informationen bezüglich der Bewilligungspflicht von Kältemitteln sind unter [www.pebka.ch](http://www.pebka.ch) einsehbar.

Die einmalige Verleihungsgebühr und die jährliche Nutzungsgebühr berechnen sich nach § 13 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum WWG und betragen somit Fr. 533.60 (92 kW × Fr. 5.80 pro kW).

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich wird das Recht verliehen und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, dem Wehntalgrundwasserstrom mit einem Filterbrunnen und Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 2448, Gumpenwisenstrasse 1a, Niederweningen, bis zu 330 l/min Wasser zu entnehmen, diesem zur Beheizung der Wohnüberbauung «Am Bach» auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2446 bis 2449 bis zu 92 kW Wärme zu entziehen und das abgekühlte Grundwasser in einem Versickerungsschacht im Grundstück Kat.-Nr. 2446, Gumpenwisenstrasse 3b, zu versickern (GWR m 9-10).

Massgebende Unterlagen:

1. Mutationsplan Nr. 473 1:500 vom 19. März 2009
2. Situation Brunnenstandorte 1:500 vom 20. März 2009
3. Grundwasser-WP-Anlage Situationsplan 1:500
4. Prinzipschema Wärmeerzeugung vom 19. Mai 2009
5. Pumpendiagramm
6. Nutzung von Grundwasserwärme zu Heizzwecken, Bericht Nr. Hydr 311 vom 14. September 2008 der Dr. U. Schärli Geologie + Geophysik, Zürich

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Es dürfen nur Wärmenutzungsanlagen mit Zwischenkreislauf und Druckwächtern eingesetzt werden. Als Wärmeträgerflüssigkeit im Zwischenkreislauf dürfen nur Produkte verwendet werden, die Basisstoffe gemäss Anhang A6 der Vollzugshilfe «Wärmenutzung aus Boden und Untergrund» des Bundesamts für Umwelt, 2009, enthalten.
3. Die Grundwassertemperatur ist jeweils am ersten Tag des Monats zu messen. Die Temperaturmesssonde im Filterbrunnen ist 50 cm unterhalb der Förderpumpe einzubauen. Die Messgenauigkeit der Sonde muss innerhalb von 0,2 °C liegen. Die monatlichen Temperaturmessresultate sind auf den amtlichen Formularen einzutragen und jeweils Ende Jahr dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.
4. Bei erstmaliger Inbetriebnahme ist dem AWEL die Anlage zur Abnahme zu melden.
5. Dem AWEL ist gleichzeitig mit dem Gesuch um Konzessionsverlängerung ein Kontrollbericht über den Zustand der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsapparate einzureichen.

II. Die Verleihung und die Bewilligung gemäss Dispositiv I erlöschen am 31. Dezember 2030, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert werden.

III. Die Anordnungen gemäss Dispositiv I und II sind auf Kosten der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Energiecontracting, an den Grundbuchblättern der Grundstücke Kat.-Nr. 2446 und 2448, Niederweningen, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Dielsdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 533.60 und ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2011.

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, Energiecontracting, durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 533.60	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 1152.00	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 56.00	(104 181 / 85284.72.002)
<b>Total</b>	<b>Fr. 1741.60</b>	

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Energiecontracting, Dreikönigstrasse 18, Postfach 2254, 8022 Zürich (E), die Wettstein Wohnbau AG, Ormisstrasse 58, 8706 Meilen (E), den Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, die Gemeinde Niederweningen, Bauamt, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, Dr. U. Schärli, Geologie + Geophysik, Giblenstrasse 3, 8049 Zürich, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, Postfach 216, 8157 Dielsdorf (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**